



Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz
Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse
Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera

Statuten

1. Titel:

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name	1	Unter dem Namen V A S O S Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz besteht eine nationale Vereinigung auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	2	Der Sitz wird durch den Vorstand der VASOS bestimmt.

Art. 2

Zweck	1	Die VASOS hat die Aufgabe, die Aktivitäten und Initiativen ihrer Mitglieder in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange auf nationaler Ebene zu koordinieren und zu unterstützen.
	2	Die VASOS ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
	3	Um ihre Tätigkeit und Präsenz zu intensivieren und zu verstärken, kann sie internationalen Organisationen mit ähnlichen Zweckbestimmungen beitreten.
	4	Die VASOS ist Mitglied des Schweizerischen Seniorenrates (SSR).
	5	Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die VASOS Verbindungen mit anderen Organisationen eingehen.

2. Titel:

Mitgliedschaft

Art. 3

Kollektivmitglieder	1	Kollektivmitglied der VASOS können werden: a) lokale, regionale und nationale Gruppierungen und Verbände von AHV-, IV- und Früh- Rentnerinnen/ - Rentnern, b) Rentnerinnen / Rentner von Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Unternehmungen und andere Gruppierungen ähnlicher Zielsetzungen.
---------------------	---	---

- 2 Die Kollektivmitglieder behalten ihre Selbstständigkeit. Ihre Statuten oder Reglemente werden der VASOS zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 4

- Einzelmitglieder 1 Natürliche Personen können als Einzelmitglied in die VASOS aufgenommen werden.
- 2 Die Einzelmitglieder bilden eine eigene Gruppe, die den übrigen Mitgliederorganisationen in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt ist.
- 3 In einem besonderen, vom Vorstand genehmigten Reglement werden die gruppeninternen Bestimmungen festgelegt.

Art. 5

- Aufnahme, Ausschluss 1 Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme, die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 2 Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die Delegiertenversammlung (Art. 7, Abs. 12, lit. h).

3. Titel:

Organisation

Art. 6

- Organe 1 Die Organe der VASOS sind:
- a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Geschäftsausschuss,
 - d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 7

- Delegiertenversammlung 1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der VASOS.
- Ordentliche DV 2 Die ordentliche DV findet jährlich statt. Sie wird auf ein vom Vorstand festgelegtes Datum einberufen.
- Leitung 3 Sie wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bzw. einer Copräsidentin / einem Copräsidenten oder von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten geleitet.

Delegationsrecht der Kollektivmitglieder	4	Das Delegationsrecht ist wie folgt abgestuft nach der Grösse der Kollektivmitglieder: a) bis 100 Mitglieder: 1 Delegierter, b) bis 500 Mitglieder: 2 Delegierte, c) bis 1'000 Mitglieder: 3 Delegierte, d) bis 5'000 Mitglieder: 4 Delegierte, e) über 5'000 Mitglieder: 5 Delegierte.
Delegationsrecht Gruppe Einzelmitglieder	5	Das Delegationsrecht der Gruppe Einzelmitglieder wird analog den in Abs. 4 hiervoor für Kollektivmitglieder geltenden Bestimmungen ermittelt.
Stellvertretung	6	Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern ist in der DV möglich.
Einberufung	7	Die Einberufung hat mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.
Anträge	8	Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Versammlung begründet eingereicht werden.
Beschlussfassung	9	Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.
Abstimmungsverfahren	10	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.
Zusammensetzung	11	Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus: a) den Delegierten der Mitgliederorganisationen, b) den Mitgliedern des Vorstandes Gäste können ohne Stimmrecht an der DV teilnehmen.
Zuständigkeit	12	Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse: a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, bzw. der Copräsidentinnen / Copräsidenten von drei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder. - Die drei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Sprachregionen stammen. b) Wahl der Rechnungsrevisoren; c) Wahl der Vertreterinnen / Vertreter und Ersatzmitglieder im Schweizerischen Senioren- Rat (SSR); d) Abnahme der Jahresrechnung und der verschiedenen Tätigkeitsberichte, sowie Décharge des Vorstandes; e) Festlegung eines Jahresprogrammes; f) Genehmigung des Voranschlages;

		g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
		h) Bestätigung von Neuaufnahmen bzw. Ausschlüssen von Mitgliedern; Kenntnisnahme von Austritten;
		i) Stellungnahme zu Anträgen und Rekursen;
		j) Revision der Statuten;
		k) Auflösung des Vereins.
Verhandlungsgegenstände	13	Die DV kann nur über Geschäfte abstimmen, die mit der Traktandenliste angekündigt wurden.
Art. 8 Ausserordentliche DV	1	Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitgliederorganisationen schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.
	3	Die in Art. 7 hiavor aufgeführten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für ausserordentliche Delegiertenversammlungen.
Art. 9		
Vorstand	1	Der Vorstand ist das oberste Ausführungsorgan der VASOS.
Zusammensetzung	2	Er setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen / Vertretern der Mitgliederorganisationen, den VASOS-Mitgliedern des Schweizerischen Seniorenrates (SSR), den Präsidenten und Präsidentinnen von Arbeitsgruppen und den übrigen Mitgliedern des Geschäftsausschusses. (Siehe Art. 10)
Vertretung der Mitgliederorganisationen	3	Jede Mitgliederorganisation hat folgenden Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vertreterin / einen Vertreter für Organisationen bis 1'000 Mitglieder, - zwei Vertreterinnen / Vertreter für Organisationen über 1'000 Mitglieder.
Stellvertretung	4	Stellvertretung ist möglich
Mandatsdauer	5	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. <ul style="list-style-type: none"> a) Wiederwahl ist zulässig; b) stellen sich Vakanzen innerhalb der Amtsdauer ein, ist der Vorstand befugt, eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen. Diese ist durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu bestätigen.

Konstituierung	6	Ausser der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. den Copräsidentinnen / Copräsidenten und den Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst.
Zuständigkeit	7	Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung der VASOS gegenüber Dritten; b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; c) Wahl der Mitglieder des Geschäftsausschusses; d) Einsetzung von Arbeitsgruppen.
Arbeitsgruppen	8	a) Arbeitsgruppen der VASOS haben beratende Funktion. Detaillierte Ziel- und Zeitvorgaben werden vom Geschäftsausschuss festgelegt.
Gruppe SSR		b) Zur Vorbereitung von Geschäften des Schweizerischen Senioren- Rates (SSR) bzw. Formulierung von Anträgen unterhält die VASOS eine ständige Arbeitsgruppe. Die Vertreterinnen / Vertreter sowie Suppleantinnen / Suppleanten der VASOS im SSR sind von Amtes wegen Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Die Funktion dieser Arbeitsgruppe wird in einem vom Vorstand genehmigten Reglement festgelegt
Zeichnungsbe- rechtigung	9	a) Rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen die Präsidentin / der Präsident bzw. eine Copräsidentin / ein Copräsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, zusammen mit der Sekretärin / dem Sekretär, der Kassierin / dem Kassier oder einem anderen Mitglied des Geschäftsausschusses. b) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Postcheck- oder Bankkonti zeichnet die Kassierin / der Kassier mit Einzelunterschrift
Art. 10		
Geschäftsaus- schuss	1	Präsidentin / Präsident, bzw. die beiden Copräsidentinnen / Copräsidenten, Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, sowie Sekretärin / Sekretär und Kassierin / Kassier sind von Amtes wegen Mitglied des Geschäftsausschusses.
Zusätzliche Mitglieder	2	Die Präsidenten und Präsidentinnen der Arbeitsgruppen sind automatisch Mitglieder des Ausschusses..
Aufgaben	3	a) Der Geschäftsausschuss erledigt die laufenden Geschäfte und ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes besorgt. b) Er legt detaillierte Ziel- und Zeitvorgaben fest für eingesetzte Arbeitsgruppen. c) Er definiert die Kompetenzen der Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen. Ein Pflichtenheft regelt die Einzelheiten.

Art. 11

Rechnungsrevisoren	1	Die Delegiertenversammlung wählt je zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und Suppleantinnen / Suppleanten für eine Amtsdauer von drei Jahren.
Aufgaben	2	Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren bzw., Suppleantinnen / Suppleanten prüfen die Rechnungen der VASOS mindestens einmal jährlich und legen der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Bericht vor.

4. Titel:

Finanzen

Art. 12

Einnahmen	1	Die finanziellen Mittel der VASOS stammen aus: a) den Mitgliederbeiträgen, b) Kostenbeiträgen des Schweiz. Senioren- Rates, c) Sponsorenbeiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen.
Rechnungswesen	2	Bilanz und Erfolgsrechnung sind jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.
Haftung	3	Für die Verbindlichkeiten der VASOS haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Dritter ist ausgeschlossen.

5. Titel:

Diverse Bestimmungen

Art. 13

Statutenrevision	1	Eine Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten kann nur durch eine Delegiertenversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Urtext	2	Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Urtext.

Art. 14

Auflösung	1	Die Auflösung der VASOS kann nur durch eine Delegiertenversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
Liquidation des Vermögens	2	Dieselbe Delegiertenversammlung befindet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens.
Vermögenszuweisung	3	Ein bei Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen kann Institutionen mit sozialer Zielsetzung zugesprochen oder für eine spätere Neugründung treuhänderisch deponiert werden.

Art. 15

Schlussbestimmungen
Gültigkeit

1 Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. November 2002 genehmigt. Sie treten auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Ersatz

2 Sie ersetzen vollständig die Statuten vom 28. Oktober 1994 mit Teilrevision vom 5. Mai 2000.

Für die Delegiertenversammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Die Änderung Art.9 Punkt 5 vom 4.4.2006 tritt 2009 in Kraft